

Bürokratische Hindernisse bei der Einstellung überwinden

Markus Saxinger
Bremer und
Bremerhavener
IntegrationsNetz (bin)





BÜROKRATISCHE HINDERNISSE BEI DER EINSTELLUNG ÜBERWINDEN

Aufenthalts- und Arbeitsrechtliche Bestimmungen

20.03.2019

Bibliothekskongress Leipzig

Referent: Markus Saxinger

Koordinator des Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz bin

<http://bin-bremen.de>

BREMER UND BREMERHAVENER INTEGRATIONSNETZ – BIN

Ein Verbundprojekt, im Rahmen der *ESF-Integrationsrichtlinie Bund Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen IvAF*, das Flüchtlinge bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt und sich zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen eng mit strategischen Partnern vernetzt hat. Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der ESF Förderrichtlinie Bund Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen IvAF.

Deutsches Rotes Kreuz KV Bremen e.V.	Koordination
Kulturzentrum Lagerhaus e.V.	Ü25 in Bremen
Paritätisches Bildungswerk Landesverband Bremen e.V.	Clearingstelle für Bremen
Arbeitsförderungszentrum im Lande Bremen	Bremerhaven
Waller Beschäftigungs und Qualifizierungsgesellschaft mbh gemeinnützig	U25 in Bremen (Einzelcoaching)

AUFENTHALTSTITEL

Aufenthaltserlaubnis (befristet), Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthalt-EU

Bei Aufenthaltserlaubnis Zusatzblatt beachten

- i.d.R. Arbeitserlaubnis,
- Zugang zu allen SGB Leistungen,
- Berechtigung oder Verpflichtung zu Integrationskursen,
- Zugang zur berufsbezogenen Deutschförderung,
- Zugang zu Ausbildungsförderung und zu BAföG
- Reisefreiheit
- Bei anerkannten und subsidiär geschützten Flüchtlingen kann es eine Wohnsitzauflage geben. Diese wird durch Aufnahme von Arbeit oder Ausbildung an anderen Orten meist aufgehoben

ASYLBEWERBER/-INNEN – ASYLSUCHENDE Personen mit Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)

- Zur Durchführung des Asylverfahrens wird die „Aufenthaltsgestattung“ ausgestellt.
- Asylbewerber/-innen im laufenden Asylverfahren erhalten AsylbLG-Leistungen (Sozialamt).
- Für die Arbeitsförderung sind nicht die Jobcenter sondern die Agenturen für Arbeit zuständig.
- Feste Wohnsitzauflage, meist in Gemeinschaftsunterkünften.
- Zugang zu Integrationskursen, berufsbezogener Deutschförderung und Ausbildungsförderung nur für Personen aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien.

PERSONEN MIT EINER DULDUNG – Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG)

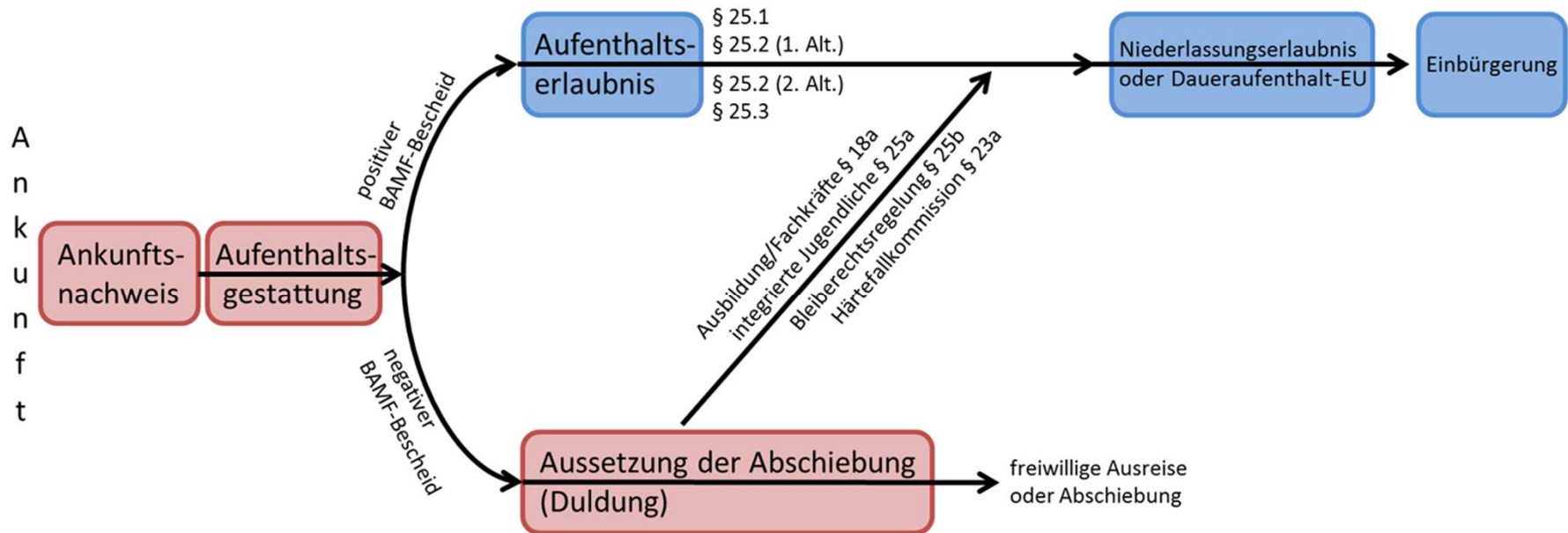
- Personen mit Duldung erhalten AsylbLG-Leistungen (Sozialamt).
- Je nach Art der Duldung Abschiebung jederzeit möglich.
- Je nach Art der Duldung verschiedene Sanktionen möglich (z.B. Arbeitsverbot oder Residenzpflicht).
- Kein Zugang zu Integrationskursen und zu berufsbezogener Deutschförderung.
- Zugang zu einigen Instrumenten der Ausbildungsförderung wie zur Berufsausbildungsbeihilfe BAB möglich
- Feste Wohnsitzauflage, meist in Gemeinschaftsunterkünften.

NEBENBESTIMMUNGEN

- **„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“**
in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes. Bei Erstaufnahmeeinrichtungen bis zu sechs Monate möglich
- **„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde** Nachrangiger Arbeitsmarktzugang bis zu einer Aufenthaltsdauer von 48 Monaten
- **„Erwerbstätigkeit gestattet“**
Voller Arbeitsmarktzugang ab einer Aufenthaltsdauer von 48 Monaten

Personen aus Albanien, Bosnien-Hezegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal, die **nach dem 31.08.2015** einen Asylantrag gestellt haben, sowie Ausreisepflichtige, die ‚nicht mit den Behörden kooperieren‘ haben grundsätzlich ein Arbeitsverbot!

Status | Zeitstrahl



1. Tag in BRD	Datum Asylantrag	ca. 6 Monate oder länger (Klagemöglichkeit)	div. Möglichkeiten nach einigen Jahren + weitere Voraussetzungen	3/5 J. über § 26 Abs. 4 5 J. im AE-Besitz	möglich nach 8 J.
------------------	---------------------	--	---	--	----------------------

rot:
AsylbLG/
SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2017.

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

ERTEILUNG DER DULDUNG WÄHREND EINER AUSBILDUNG

§ 60a AufenthG

„Einem Ausländer **kann eine Duldung erteilt werden**, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat (...)** und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.“

AUFENTHALT NACH AUSBILDUNG

§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

„(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat ...“

„1a) Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 7 vorliegen und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat.“

BERATUNGSSTELLEN UND INFORMATIONEN

- Beratung zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten: [Liste der IvAF Projekte](#),
[Standortkarte der Projekte](#)
- [Profil und spezifische Expertise der Netzwerke im Handlungsschwerpunkt IvAF](#)
- [Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung für Flüchtlinge](#)

- Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse: [Liste der Projekte des IQ Netzwerks](#)

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.

Das Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (bin) wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.